

**Silvestri Bio-Weiderind**  
Rindfleischproduktion  
von anerkannten Bio Suisse Bauernhöfen

**Richtlinie für Mastbetriebe  
im Silvestri Bio-Weiderind  
Programm**

**LINUS SILVESTRI AG**  
Nutztier-Systempartner  
Rorschacherstrasse 126  
9450 Lüchingen  
Tel. 071 757 11 00  
e-mail: [kundendienst@lsag.ch](mailto:kundendienst@lsag.ch)  
homepage: <http://www.lsag.ch>



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Ziel und Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Richtliniengeber .....</b>	<b>2</b>
<b>1.3 Marktauftritt.....</b>	<b>2</b>
1.3.1 Deklaration.....	2
<b>1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Administratives .....</b>	<b>3</b>
<b>3.1 Verträge .....</b>	<b>3</b>
<b>3.2 Anmeldeprozess für neue Produzenten .....</b>	<b>3</b>
<b>Kontrolle und Anerkennung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Betriebskontrollen .....</b>	<b>4</b>
<b>3.4 Transportkontrollen.....</b>	<b>4</b>
<b>3.5 Kontrolle der TAMV .....</b>	<b>4</b>
<b>3.6 Kontrolle der Vermarkter / Händler.....</b>	<b>4</b>
<b>3.7 Kontrolle der Schlachttiere.....</b>	<b>4</b>
<b>3.8 Sanktionen .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Produktionsanforderungen für Silvestri Bio Weiderind.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Aufbau der Produktionsanforderungen.....</b>	<b>5</b>
4.1.1 Grundlagen.....	5
4.1.2 Bio Suisse Richtlinien .....	5
<b>4.2 Biodiversität und Ressourcenschutz.....</b>	<b>5</b>
<b>4.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien.....</b>	<b>5</b>
4.3.1 Grundlagen.....	5
4.3.2 Geltungsbereich .....	5
4.3.3 Tierkategorien.....	6
4.3.4 Herkunft der Tiere.....	6
4.3.5 Zukauf von Tieren .....	6
4.3.6 Tierhaltung.....	6
4.3.7 Fütterung .....	6
4.3.8 Tiergesundheit.....	7
4.3.9 Aufenthaltsdauer auf Betrieb .....	7
4.3.10 Tiermeldungen.....	7
4.3.11 Tiervermarktung .....	7
4.3.12 Tiertransport.....	7
<b>5 Inkraftsetzung.....</b>	<b>8</b>
<b>6 Sanktionsreglement.....</b>	<b>9</b>
6.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen .....	9
<b>7 Anhang .....</b>	<b>11</b>
<b>7.1 Vermarkter und Labelgeber .....</b>	<b>11</b>
<b>7.2 Schlachtbetriebe .....</b>	<b>11</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel und Zweck

Die Linus Silvestri AG möchte das Angebot und den Absatz an hochwertigem Weide Rindfleisch mit graslandbasierter Fütterung in Bio Qualität in der Schweiz ausbauen.

## 1.2 Richtliniengeber

Als Richtliniengeber tritt die Linus Silvestri AG ein.

Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungsgemeinschaft einbezogen.

## 1.3 Marktauftritt

### 1.3.1 Deklaration

Die Produkte werden mit einem dieser Logos ausgezeichnet.



Die Wortbildmarke ist beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum, IGE, registriert. Die Marke kann von unseren Vertragsabsatzpartnern benützt werden und wird in einem separaten Vertrag geregelt.

## 1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Silvestri Bio-Weiderind steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, Silvestri, Verarbeiter, Retailer) gemeinsam. Markttransparenz ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

## **2 Geltungsbereich**

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt

- die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Label Silvestri Bio-Weiderind Rindvieh produzieren
- und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Silvestri Bio-Weiderind Vermarktung vorgesehen ist.

## **3 Administratives**

### **3.1 Verträge**

Sämtliche Produzenten müssen mit der Linus Silvestri AG einen Vertrag zeichnen, welcher Grundlage der Zusammenarbeit, Einhaltung der Richtlinien, Kontrollen, Lieferrechte und -pflichten regelt.

### **3.2 Anmeldeprozess für neue Produzenten**

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Bio-Weiderind bei der Linus Silvestri AG. Diese stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendigen Anmeldungsunterlagen zu.

Um die Grundanforderungen zu erfüllen, muss ein Produzent ein Bio Suisse Knospenbetrieb sein.

## **Kontrolle und Anerkennung**

### **3.3 Betriebskontrollen**

Die Linus Silvestri AG übernimmt die Koordination sämtlicher notwendiger Kontrollen, welche über den Knospenstandard hinausgehen.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und Einsicht in die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

### **3.4 Transportkontrollen**

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert den Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden von der Bio Suisse bezahlt.

### **3.5 Kontrolle der TAMV**

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

### **3.6 Kontrolle der Vermarkter / Händler**

Die Kontrolle der Tierkategorien (5.3.3) wird von der Linus Silvestri AG sichergestellt. Die Aufenthaltsdauer der Tiere auf dem Produktionsbetrieb (5.3.10) kann vor der Schlachtung durch den Vermarkter / Händler über die Labelbase überprüft und in begründeten Fällen angepasst werden.

### **3.7 Kontrolle der Schlachttiere**

Über Labelbase sollen folgende Kriterien überprüft werden:

- Einstellungsmeldungen
- Höchstalter
- Die Schlachttiere sollen während den letzten 150 Tage auf einem Silvestri Bio-Weiderind Vertragsbetrieb oder auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide gemäss Bio Suisse Richtlinien stehen.

### **3.8 Sanktionen**

Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der Linus Silvestri AG für Silvestri Bio-Weiderind geahndet. Das Sanktionsreglement Silvestri Bio-Weiderind ist in Kapitel 6 ersichtlich.

## **4 Produktionsanforderungen für Silvestri Bio Weiderind**

### **4.1 Aufbau der Produktionsanforderungen**

#### **4.1.1 Grundlagen**

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage der Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. Tierschutzverordnung
- II. Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- III. Tierarzneimittelverordnung
- IV. Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft
- V. Bio Verordnung

#### **4.1.2 Bio Suisse Richtlinien**

Die Silvestri Bio-Weiderind Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

### **4.2 Biodiversität und Ressourcenschutz**

Sämtliche Produzenten, welche Rindfleisch nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind produzieren, müssen die aktuell geltenden Vorgaben der Bio Suisse betreffend Biodiversität umsetzen.

### **4.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien**

#### **4.3.1 Grundlagen**

Die Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind gelten ausschliesslich für Betriebe, die Silvestri Bio-Weiderind produzieren.

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten. Betriebe in Umstellung (gemäss Bio Suisse Richtlinien) können kein Rindvieh unter dem Label Silvestri Bio-Weiderind vermarkten.

#### **4.3.2 Geltungsbereich**

Auf einem Betrieb, der nach Produktionsanforderungen Silvestri Bio Weiderind produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Silvestri Bio Weiderind entspricht.

### 4.3.3 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8. Es gelten die Einkaufsbedingungen der Linus Silvestri AG

Es sollen nur reinrassige Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen zugelassen werden, wie: Aberdeen Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh und Aubrac. Von folgenden Rassen wird abgeraten: Blonde d'Aquitaine, Charolais, weissblaue Belgier und Piemonteser.

### 4.3.4 Herkunft der Tiere

Es gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank).

### 4.3.5 Zukauf von Tieren

Für den Zukauf von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Zugekaufte Kälber sollen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden Kälber in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Remonten (ca. 200kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

### 4.3.6 Tierhaltung

#### Stallhaltung nach BTS und RAUS:

- Für sämtliche Silvestri Bio-Weiderind Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Direktzahlungsverordnung.
- Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof. Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:
  - während der Fütterung;
  - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
  - während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
  - so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.
  - für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, bei der Linus Silvestri AG zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

### 4.3.7 Fütterung

#### Obligatorischer Weidegang:

- Während der Vegetationsperiode sollen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugängliche Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.
- Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

#### Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter:

- Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Art. 68 DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Silvestri Bio-Weiderind Programm erfüllt wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Silvestri Bio-Weiderind einhält.

Ergänzungsfutter:

- Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

**4.3.8 Tiergesundheit**Enthornen:

- Ab 1. Januar 2013 ist es nicht mehr zulässig, Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.

Empfehlung Kastration:

- Bei Kastration wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:

Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiring kastriert werden.

Gleichzeitig soll ein Entzündungshemmer appliziert werden. Falls möglich soll in den darauf folgenden 3-5 Tagen ein Entzündungshemmer über das Futter weiter verabreicht werden. Der eingetrocknete Hodensack soll mitsamt Gummiring 10 Tage nach Anbringen des Gummirings mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skapell ohne Anästhesie entfernt werden.

**4.3.9 Aufenthaltsdauer auf Betrieb**

Schlachttiere sollen vor der Schlachtung mindestens 5 Monate auf einem vertraglich anerkannten Silvestri Bio-Weiderind Betrieb gehalten worden sein. Ausnahme von dieser Regelung bilden Tiere, welche auf Sömmerungs- und Alpbetrieben oder Gemeinschaftsweiden gemäss Bio Suisse Richtlinien gehalten wurden. Die Sömmerungs- und Alpbetriebe oder die Gemeinschaftsweiden müssen bei der Identitas AG mit einer TVD Nummer hinterlegt sein.

**4.3.10 Tiermeldungen**

Sämtliche Silvestri Bio Weiderind Tiere sollen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der Identitas AG über [www.labelbase.ch](http://www.labelbase.ch) hinterlegt werden.

**4.3.11 Tiervermarktung**

Die Tiervermarktung an die Abnehmer erfolgt ausschliesslich über die Linus Silvestri AG.

**4.3.12 Tiertransport**

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter [http://www.kontrolldienst-sts.ch/html/images/Dokumente/Tierhaltung/KDSTS\\_Richtlinien\\_Tiertransporte\\_GrossKleinvieh\\_Januar2013.pdf](http://www.kontrolldienst-sts.ch/html/images/Dokumente/Tierhaltung/KDSTS_Richtlinien_Tiertransporte_GrossKleinvieh_Januar2013.pdf) hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort.
- Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen.
- Für die Zwischenstallung von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.



- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV / Astag vorweisen können und beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

## **5 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

## 6 Sanktionsreglement

### 6.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.  
 B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung; Sperrung der betroffenen Einzeltiere während mindestens 6 Monaten (bei Mangel im Checkpunkt 1006 12 Monate) auf Labelbase.  
 C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG  
 V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
1002	Unterschriebener Vertrag mit der LINUS SILVESTRI AG vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)
		Vertrag nicht unterschrieben		
1003	Betrieb ist nach Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert	Betrieb hat kein aktuelles Bio Suisse Zertifikat	C	
		Betrieb ist in Umstellung	A (Hinweis: Vermarktung ab 1. Mai im 1. Umstelljahr der Umstel möglich)	
1004	Selbstdeklaration der Bio Suisse zu Biodiversität ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt / Punkte nicht berechnet	V	Ab 2015: V
1005	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Rindergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach BWB Richtlinien gehalten werden.	B	C
1006	Herkunft der Tiere gemäss Bio Suisse – Anforderungen	nicht erfüllt	B	B
1007	Tierschutz Verordnung bei Weidemasttieren erfüllt (analog Punkt 401)	TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz 1. Verstoss, Frist gemäss Punkt 401.	A	C
		TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz Verstoss Frist nicht eingehalten oder qualitativer Tierschutz Verstoss	B	
1008	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt (analog Punkt 423)	RAUS gemäss Punkt 423 nicht erfüllt (0 Punkte)	A	B

		RAUS gemäss Punkt 423 nicht erfüllt (mit Punkten)	B	
1009	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	BTS nicht erfüllt	B	C
1010	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C
1011	Täglicher Weidegang während der Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher Weidegang bei Weidemasttieren	B	C
1012	Sömmerung gemäss Bio Suisse Richtlinien eingehalten (analog Punkt 436)	Punkt 436 nicht erfüllt	A	B
1013	Fütterung gemäss Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten	A	B
1014	Fütterung gemäss Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50% TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
1015	Enthornung gemäss Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt	B	C
1016	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B

Rekurs: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstelle

## **7 Anhang**

### **7.1 Vermarkter und Labelgeber**

LINUS SILVESTRI AG  
Rorschacherstrasse 126  
9450 Lüchingen  
Tel. 071 757 11 00 / 079 222 18 33  
[kundendienst@lsag.ch](mailto:kundendienst@lsag.ch)

### **7.2 Schlachtbetriebe**

Schlachtbetrieb Zürich AG  
Hardgutstrasse 9a  
8048 Zürich

Marmy SA  
ch. des Marais 10  
1470 Estavayer-le-Lac/FR

### **7.3. Verarbeitungsbetrieb**

Lüthi & Portmann AG  
Lyssstrasse 14b  
3053 Deisswil/BE